

DE

Habil Proc

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 149/1999

vom 5. November 1999

zur Änderung der Anhänge XIII (Verkehr) und XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 11/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Januar 1999¹ geändert.

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 105/98 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. Oktober 1998² geändert.

Die Richtlinie 1999/28/EG der Kommission vom 21. April 1999 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG des Rates zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988),³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Angesichts der Thematik der Richtlinie 92/14/EWG des Rates⁴ sollte die Gelegenheit ergriffen werden, sie in Anhang XIII statt in Anhang XX des Abkommens aufzuführen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 57.

³ ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 53.

⁴ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 21.

Artikel 1

Das Kapitel „VI. LÄRM“ in Anhang XX des Abkommens wird einschließlich der Bestimmungen aufgehoben.

Artikel 2

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66d (Richtlinie 94/56/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „66e. **392 L 0014:** Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 21), berichtet in ABl. L 168 vom 23.6.1992, S. 30, geändert durch:
- **398 L 0020:** Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 4),
 - **399 L 0028:** Richtlinie 1999/28/EG der Kommission vom 21. April 1999 (ABl. L 118 vom 6.5.1999, S. 53).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/28/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner